

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III B Just - 1025/E/27/2014
Telefon: 9013 - 31 38
(913) - 31 38

Herrn Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13 867
vom 22. Mai 2014
über Justizvollzugsdatenschutzgesetz: Benachrichtigung bei Datenerhebungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ergeben sich nach Ansicht des Senats Konsequenzen aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 14. Mai 2014 (VerfG 151/11) zur Auslegung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG Bln) und wenn ja, welche?

Zu 1.: Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 16. Mai 2014 (VerfGH 151/11) hat hinsichtlich der Auslegung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin (JVollzDSG Bln), abgesehen von der verfassungskonformen Auslegung zu § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln, keine Konsequenzen, da der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin weder das Justizvollzugsdatenschutzgesetz als Ganzes noch einzelne Vorschriften desselben als mit der Verfassung von Berlin unvereinbar oder für nichtig erklärt hat.

2. Folgt insbesondere aus der Feststellung des Verfassungsgerichts, dass § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln über den Wortlaut hinaus verfassungskonform so auszulegen ist, dass die Unterrichtung über ohne Kenntnis der Betroffenen erfolgte Datenerhebungen nicht in jedem Fall unterbleiben kann, in dem vollzugliche Zwecke entgegenstehen, sondern eine konkrete Gefährdung dieser Zwecke vorliegen muss und in jedem Fall eine Abwägung mit der Grundrechten der Betroffenen nötig ist, eine Änderung der Unterrichtungspraxis im Justizvollzug?

Zu 2.: Soweit eine Änderung der Unterrichtungspraxis im Justizvollzug aufgrund der Feststellung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin, dass § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln verfassungskonform auszulegen ist, geboten ist, werden die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durch die datenverarbeitenden Stellen (Justizvollzugsanstalten) unter Beteiligung der jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten und unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in seinem o. a. Beschluss dargelegten Gründe umgesetzt werden.

3. Existieren Ausführungsvorschriften oder andere untergesetzliche Regelungen zu § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln, und wenn ja welchen Inhalts?

Zu 3.: Nein.

4. Wird es aus Anlass des zitierten Urteils zu einer Überprüfung und gegebenenfalls Revision von vergangenen Fällen kommen, in denen auf eine Unterrichtung verzichtet worden ist?

Zu 4.: Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 16. Mai 2014 hat ex-nunc-Wirkung, d. h. die Entscheidung bindet die datenverarbeitenden Stellen bei zukünftigen Datenerhebungen im Sinne des § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln; die Entscheidung hat somit keine Auswirkungen auf vergangene Fälle.

Berlin, den 5. Juni 2014

In Vertretung

Straßmeir

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz